

Teil B

Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

19315122



Déposé 18-04-2019

Kanzlei

Unternehmensnr.: 0725518131

Gesellschatfsnahme

(voll ausgeschrieben): LMR Team ASBL

(abgekürzt):

Rechtsform: Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht

Sitz: Seestrasse 50

4750 Bütgenbach (Butgenbach)

Belgien

Gegenstand der Urkunde: Gründung

Die Gründer:

- Stig DUPUIS, wohnhaft in der Seestraße 50, 4750 Bütgenbach;
- Kevin KAUT, wohnhaft in Schwarzer Weg 2/3/2, 4780 Sankt-Vith;
- Vanessa DUPONT, wohnhaft in Schwarzer Weg 2/3/2, 4780 Sankt-Vith;

Erklären Sie die Gründung eines gemeinnützigen Vereins im Einklang mit dem Gesetz vom 27. Juni 1921 über gemeinnützige Vereinigungen, indem Sie die Satzung wie folgt festlegen:

TITEL I - NAME, SITZ, ZWECK UND DAUER

Artikel 1 - Stückelung

Der Verein heißt "LMR Team ASBL".

Artikel 2 - Hauptsitz

Ihr Sitz befindet sich im Gerichtsbezirk Eupen an folgender Adresse: Seestraße 50, 4750 Bütgenbach.

Artikel 3 - Zweck

Das Ziel des Vereins ist:

- Förderung und Förderung der Ausübung des Motorradsports (Straßenrennen, Motocross)
- Förderung des Motorsports im Allgemeinen

Es verfolgt die Erreichung seines Ziels mit allen Mitteln, einschließlich:

- Organisation von Trainings- und Motorradwettbewerben.
- Crew Management (Management von Werbesponsoren, Logistikmanagement während Veranstaltungen, etc.)
- Organisation von Freizeitaktivitäten rund um den Motorsport.

Sie kann jede zivile oder bewegliche Tätigkeit ausüben, die ganz oder teilweise zu ihrem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang steht oder die zu ihrer Entwicklung führen oder deren Entwicklung erleichtern kann, einschließlich der Gründung, Verwaltung oder Beteiligung an einer bestimmten Dienstleistung oder Einrichtung direkt oder indirekt das selbst gesetzte Ziel zu erreichen.

Artikel 4 - Dauer

Der Verein ist auf unbestimmte Zeit gegründet.

TITEL II - MITGLIEDER

Artikel 5 - Zusammensetzung

Der Verein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern und angeschlossenen Mitgliedern zusammen. Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder kann nicht weniger als drei betragen. Ihre Anzahl ist unbegrenzt. Neben den gesetzlichen Bestimmungen haben die ordentlichen Mitglieder und die angeschlossenen Mitglieder Rechte und sind an die in

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu

ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Rückseite : Name und Unterschrift

Dem Belaischen Staatsblatt vorbehalten

Teil B - Fortsetzung

dieser Satzung festgelegten Verpflichtungen gebunden.

Artikel 6 – Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder: Jede natürliche oder juristische Person, die eine mit Gründen versehene Anfrage absendet, wird vom Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit angenommen. Sie haben die weitesten Rechte an der Vereinigung.

Artikel 7 - Angeschlossene Mitglieder

Sind angeschlossene Mitglieder: Alle, die an den Aktivitäten des Vereins teilnehmen und sich verpflichten, die Satzung und Geschäftsordnung sowie die gemäß ihnen getroffenen Entscheidungen zu beachten. Die Mitglieder haben folgende Rechte und Pflichten:

- Bezahlen eventuelle Beiträge
- Mitmachen und sich freiwillig melden, um die Aktivitäten des Vereins zu unterstützen
- Teilnahme an Generalversammlungen, jedoch ohne Stimmrecht

Artikel 8 - Mitgliederregister

Der Verein führt über seinen Verwaltungsrat ein gesetzesgemäßes Mitgliederregister.

Artikel 9 - Rücktritt, Ausschluss, Suspendierung

Jedes Mitglied kann jederzeit aus dem Verein zurücktreten, indem es seinen Austritt an den Verwaltungsrat schreibt.

Als zurückgetreten gilt jedes Mitglied, das sich nach Feststellung des Verwaltungsrates in einem der folgenden Fälle befindet:

- Nehmen Sie nicht an zwei Generalversammlungen hintereinander teil (oder sind nicht vertreten);
- Nehmen länger als zwei Jahre nicht an den Aktivitäten des Vereins teil.

Die Mitgliedschaft geht automatisch durch Tod oder im Falle einer Körperschaft durch Auflösung, Verschmelzung, Teilung, Nichtigkeit oder Konkurs verloren. Nichtbeachtung der Satzung, schwerwiegende Verstöße gegen die Geschäftsordnung, das Recht auf Ehre und Anstand, schwerwiegendes Fehlverhalten, Handlungen oder Worte, die den guten Ruf oder die Betrachtung beeinträchtigen könnten, die dem genügt Vereinigung, Tod, Konkurs, sind Handlungen, die zum Ausschluss eines Mitglieds führen können. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann nur von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden. Der Verwaltungsrat kann die betroffenen Mitglieder bis zur Entscheidung der Generalversammlung suspendieren. Das ausscheidende oder ausgeschlossene ausscheidende Mitglied sowie die Gläubiger, Erben oder Abtretungen des verstorbenen oder in Konkurs befindlichen Mitalieds haben keine Rechte an dem Sozialfonds. Sie können keine Erklärung, Rechnungslegung, Rückerstattung von Beiträgen. Anbringen von Siegeln oder Inventar anfordern oder verlangen.

TITEL III - BEITRAG

Artikel 10 - Beitrag

Mitglieder unterliegen keiner Eintrittsgebühr oder Mitgliedsgebühr. Sie bringen dem Verein den aktiven Beitrag ihrer Fähigkeiten und ihr Engagement bei.

TITEL IV - Generalversammlung

Artikel 11 - Zusammensetzung

Die Generalversammlung bringt alle ordentlichen Mitglieder zusammen. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Verwaltungsrats oder standardmäßig vom Vizepräsidenten oder vom derzeitigen Direktor geleitet. Der Verwaltungsrat kann Personen ganz oder teilweise zur Beantwortung einer Qualitätsfrage einladen. Über die Zweckmäßigkeit dieser Einladung entscheidet die Generalversammlung.

Artikel 12 - Befugnisse

Die Generalversammlung hat die Befugnisse, die durch Gesetz oder Satzung eindeutig anerkannt sind. Es ist zuständig für:

- die Änderung der Satzung;
- die Ernennung und Entlassung des Direktors;
- die Bestellung und Abberufung der Revisionsstelle und die Festlegung ihrer Vergütung in ihrem Fall;
- die jährliche Entlastung mit den Direktoren und den zukünftigen Kommissaren; jährliche Genehmigung der Haushalte und Konten;
- die freiwillige Auflösung des Vereins und die Ernennung oder Abberufung des Liquidators; Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Entscheidungsinteresse, Mitglied des Verbandes, jeder Kontenverwalter, jede Person, die zur Benennung des Verbandes befugt ist, oder ein von der allgemeinen Behörde benannter Vertreter;
- die Umwandlung des Vereins mit sozialem Zweck;
- alle anderen Positionen.

Artikel 13 - Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung ist mindestens sechs Monate nach dem Abschlussdatum des Geschäftsjahres.

Vorderseite: Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Rückseite: Name und Unterschrift

Dem Belgischen Staatsblatt vorbehalten



Teil B - Fortsetzung

Es steht verbindlich auf der Tagesordnung:

- die Vorlage des Jahresberichts des Verwaltungsrats;
- die Genehmigung der laufenden Konten;
- veranschlagtes Budget für das folgende Haushaltsjahr.

Artikel 14 - Außerordentliche Generalversammlung

Nehmen Sie mit dem Verwaltungsrat an der außerordentlichen Generalversammlung teil, insbesondere auf Anfrage.

Artikel 15 - Einberufung

Alle Mitglieder müssen mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin bei der Generalversammlung einberufen werden. In der Einberufung werden Tag, Zeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung erwähnt. Jeder Vorschlag, der von mindestens zwanzigsten Mitgliedern unterzeichnet wurde.

Artikel 16 - Anwesenheitskollegium

Außer in den Fällen, in denen die Statuten oder das Gesetz etwas anderes bestimmen, wird die Generalversammlung die Anzahl der anwesenden Mitglieder absichtlich bestätigen.

Artikel 17 - Vollmachten

Jedes Mitglied kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Jeder Stellvertreter kann bis zu 3 Stellvertreter halten.

Artikel 18 - Verfahren

Die absichtliche Generalversammlung zu allen Punkten, die auf der Tagesordnung stehen. In Ausnahmefällen kann er auch auf Punkte eingehen, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Alle Mitglieder haben gleiche Stimmrechte. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen gefasst, mit Ausnahme der in dieser Satzung oder dem Gesetz vorgesehenen Ausnahmen. Bei Stimmengleichheit wird die Stimme des Vorsitzenden oder des Direktors durch die ausschlaggebende Stimme ersetzt. Sind von der Berechnung der leeren Stimmen, der Nichtigkeit und der Enthaltung ausgeschlossen.

Artikel 19 - Änderungen der Statuten

Die Mitgliederversammlung kann nicht über die in der Einberufung ausdrücklich angegebene Satzungsänderung und über zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder abstimmen. Änderungen werden nicht akzeptiert, wenn sie auf mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden oder angezeigten Mitglieder reduziert wurden, ausgenommen Änderungen der Ziele des Vereins, die mindestens vier Jahre der Stimmen der anwesenden Mitglieder betragen müssen oder angezeigt. Sind zwei Drittel der Mitglieder nicht anwesend oder vertreten, kann nach einer Mindestfrist eine zweite Sitzung einberufen werden. Dieses zweite Treffen wird in der Lage sein, über die Änderung des Statuts, die Zahl der anwesenden Mitglieder oder die Mitglieder noch rechtsgültig zu beraten, wobei jedoch stets die beabsichtigte Mehrheit der Stimmen zu berücksichtigen ist. Artikel 20 - Register der Entscheidungen

Die Beschlüsse der Versammlung werden in einem Minutenbuch festgehalten.

Sie hat ein sehr hohes Maß an sozialer Verantwortung und ein hohes Maß an Verständnis im Bereich des Konsums und erfordert die Zustimmung der Verwaltung und der Verwaltung der Konsultation. Dieser Termin wird innerhalb eines Monats nach Erhalt der Anfrage festgelegt.

Artikel 21 - Veröffentlichung von Entscheidungen

In Übereinstimmung mit dem Gesetz muss jede Änderung der Satzung sowie jede Handlung, die die Ernennung oder Beendigung des Amtes von Direktoren oder Abschlussprüfern betrifft, unverzüglich bei der Kanzlei des Gesellschaftsgerichts eingereicht und vom Greffier im Moniteur belge veröffentlicht werden.

TITEL V - VERWALTUNGSRAT

Artikel 22 - Zusammensetzung

Der Verein wird von einem aus mindestens drei Personen bestehenden Verwaltungsrat verwaltet, sofern der Verein nur aus drei Mitgliedern besteht. In diesem Fall besteht der Verwaltungsrat aus nur zwei Personen. Die Administratoren werden aus Mitgliedern und Dritten ausgewählt. Sie werden von der Generalversammlung auf unbestimmte Zeit ernannt. Sie üben ihr Mandat kostenlos aus. Sie verpflichten sich durch ihre Funktion nicht zu einer persönlichen Verpflichtung. Sie sind dem Verein nur für die Ausführung ihres Mandats verantwortlich. Artikel 23 - Funktionen

Der Rat ernennt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Kassierer und einen Sekretär. Derselbe Administrator kann für mehrere Funktionen eingesetzt werden. Ist der Vorsitzende nicht handlungsfähig, werden seine Aufgaben von dem ältesten anwesenden Verwaltungsratsmitglied oder einer anderen vom Verwaltungsrat benannten Person wahrgenommen.

Artikel 24 - Rücktritt, Entlassung, Vakanz

Jeder Verwalter, der zurücktreten möchte, muss seine Entscheidung schriftlich dem Verwaltungsrat zukommen lassen. Sein Rücktritt wird sofort wirksam, es sei denn, die Anzahl der Direktoren geht unter die Mindestanzahl. Die Verwalter sind von der Hauptversammlung jederzeit abzulehnen. Bei einer Vakanz kann von der Generalversammlung ein vorläufiger Verwalter bestellt werden. In diesem Fall erfüllt er das Mandat des Verwalters, den er ersetzt. Wenn keine Ernennung erfolgt, besetzt der Verwaltungsrat die Vakanz. Artikel 25 - Sitzungen

Der Rat tritt zusammen, wenn die Bedürfnisse des Vereines dies erfordern, und wenn der Präsident oder mindestens zwei seiner Mitglieder dies beantragen. Die Einberufungen werden vom Sekretär oder, falls dies nicht der Fall ist, mindestens drei Kalendertage vor dem Sitzungstermin durch einen Administrator, durch einfachen Brief, E-Mail oder sogar mündlich gesendet. Sie enthalten die Tagesordnung, das Datum und den Ort, an dem die Sitzung abgehalten wird. Die vom Verwaltungsrat zur Diskussion eingereichten Unterlagen sind diesem

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu

ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Rückseite: Name und Unterschrift

Dem Belgischen Staatsblatt vorbehalten



Teil B - Fortsetzung

Mailing beigefügt. Wenn sie ausnahmsweise zum Zeitpunkt der Einberufung nicht zur Verfügung standen, müssen sie vor dem genannten Rat konsultiert werden können.

Ein Verwaltungsratsmitglied kann durch einen unterzeichneten schriftlichen Vertreter von einem anderen Verwaltungsratsmitglied vertreten werden. Jeder Direktor, der an einer Sitzung des Verwaltungsrats teilnimmt oder dort vertreten ist, gilt als ordnungsgemäß einberufen. Ein Administrator kann es auch unterlassen, sich vor oder nach der Sitzung, an der er nicht teilgenommen hat, über das Fehlen oder die Unregelmäßigkeit der Benachrichtigung zu beschweren. Der Verwaltungsrat kann jede Person, deren Anwesenheit es für erforderlich hält, nur zu beratender Funktion zu seinen Sitzungen einladen.

Artikel 26 - Verfahren

Der Rat berät unabhängig von der Anzahl seiner anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Ihre Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Beim Teilen ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend. Ihre Entscheidungen werden in Form von Protokollen protokolliert, vom Präsidenten und vom Sekretär gegengezeichnet und in einem speziellen Register erfasst. Dieses Register wird in der Zentrale aufbewahrt. Artikel 27 - Befugnisse

Der Verwaltungsrat verfügt über die weitesten Befugnisse für die Verwaltung und Verwaltung des Vereins. Nur diejenigen Handlungen, die durch Gesetz oder die vorliegende Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind, sind von ihrer Gerichtsbarkeit ausgeschlossen.

TITEL VI – TÄGLICHE VERWALTUNG

Artikel 28 - Tägliche Verwaltung

Der Verwaltungsrat kann bestimmte Befugnisse an ein tägliches Leitungsorgan delegieren, das aus einer oder mehreren Personen (Direktoren oder nicht) besteht, die in dieser Funktion tätig sind. Die Befugnisse des täglichen Leitungsorgans beschränken sich auf die tägliche Geschäftsführung des Vereins, die die Durchführung der Verwaltungshandlungen ermöglicht:

- die die Bedürfnisse des täglichen Lebens der ASBL nicht übersteigen;
- die aufgrund ihrer mangelnden Bedeutung und der Notwendigkeit einer zeitnahen Lösung das Eingreifen des Verwaltungsrats nicht rechtfertigen.

Die Amtszeit der Delegierten der laufenden Geschäftsführung, die verlängert werden kann, wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Wenn der tägliche Delegierte des Managements auch die Funktion des Direktors ausübt, führt das Ende der Amtszeit des Direktors automatisch zum Ende des Mandats des täglichen Delegierten des Managements. Der Verwaltungsrat kann jederzeit und ohne sich rechtfertigen zu müssen, die Position des Verantwortlichen der laufenden Geschäftsführung aufheben. Handlungen im Zusammenhang mit der Ernennung oder Aufhebung der Pflichten von Personen, die zur laufenden Geschäftsführung übertragen werden, werden unverzüglich bei der Kanzlei des Unternehmensgerichts eingereicht und gemäß dem Gesetz veröffentlicht.

TITEL VIII - VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 29 - Verfahrensordnung

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung eine interne Regelung vorlegen. Änderungen dieser Regeln können von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder vorgenommen werden.

Artikel 30 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Gründung des Vereins und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Artikel 31 - Konten und Budgets

Die Jahresrechnung und das Budget für das folgende Jahr werden der ordentlichen Generalversammlung jährlich zur Genehmigung durch den Verwaltungsrat vorgelegt. Die Rechnungen und Budgets des Vereins werden gesetzlich geführt und veröffentlicht.

Artikel 32 - Konsultation von Registern und Buchungsunterlagen

Jedes Mitglied kann das Register der Mitglieder sowie alle Protokolle und Beschlüsse der Generalversammlung, des Verwaltungsrats sowie alle Buchführungsunterlagen des Vereins auf einfache, an den Rat gerichtete schriftliche und begründete Anfrage einsehen. Das Mitglied muss die Dokumente angeben, zu denen er Zugang haben möchte. Der Verwaltungsrat stimmt zu, dass ein Termin für die Konsultation der Dokumente mit dem Mitglied vorliegt. Dieser Termin wird innerhalb eines Monats nach Erhalt der Anfrage festgelegt.

Artikel 33 - Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins ernennt die Generalversammlung die Liquidatoren, bestimmt deren Befugnisse und gibt die Zuteilung an das Nettovermögen des Unternehmensvermögens an. Diese Aufgabe muss zugunsten eines desinteressierten Ziels erfolgen, das dem des Vereins möglichst nahe kommt.

Jedes Eigentum, das von einem Mitglied des Vereins zur Verfügung gestellt wird, kehrt zu dessen Auflösung

Jede Entscheidung über die Auflösung, die Bedingungen der Liquidation, die Bestellung und Einstellung der Funktionen des oder der Liquidatoren, den Abschluss der Liquidation sowie die Allokation des Nettovermögens wird in hinterlegt Kanzlei des Handelsgerichts und in Übereinstimmung mit dem Gesetz veröffentlicht.

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Teil B - Fortsetzung

Artikel 34 - Alles, was in diesen Statuten nicht ausdrücklich vorgesehen ist, wird durch das Gesetz vom 27. Juni 1921 über Vereine ohne Erwerbszweck geregelt. Das sind die Statuten.

Nach der Verabschiedung dieser Satzung wählte die Generalversammlung heute die Direktoren:

- Stig DUPUIS, geboren am 11. Januar 1995 in Malmedy, wohnhaft in der Seestraße 50, 4750 Bütgenbach;
- Kevin KAUT, geboren am 28. April 1991 in Sankt-Vith und wohnhaft in Schwarzer Weg, 2. 3. 47. 4780 Sankt-

Sie nehmen dieses Mandat an.

Geschehen zu Bütgenbach, am 05.04.2019

Unterschrift der Gründer:

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Vorderseite: Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu

ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Rückseite: Name und Unterschrift